



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

# Prüfungsordnung

## zur Durchführung der Theoretischen Prüfung beim Luftfahrt-Bundesamt

(Stand 01.05.2018)

### Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Antragsverfahren und Zulassung zur Prüfung bzw. Prüfungssitzung .....	2
2.1	Begriffsklärungen .....	2
2.2	Zählweise Sitzung und Versuch .....	3
2.3	Antragstellung zur ersten Prüfungssitzung .....	3
2.4	Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen.....	3
2.5	Prüfungszeit.....	3
2.6	Anmeldung zur Prüfungssitzung im LBA / Prüfungssaal.....	4
2.7	Rücktritt von der Prüfungssitzung .....	4
3	Arbeitsmittel.....	5
3.1	Vom Bewerber mitzubringende Arbeitsmittel.....	5
3.2	Vom Luftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel.....	5
3.3	Nicht erlaubte Arbeitsmittel und Geräte.....	5
4	Prüfung.....	5
4.1	Anmeldung am Prüfungs-PC.....	5
4.2	Identitätskontrolle .....	6
4.3	Prüfungssprache.....	6
4.4	Anlagen .....	6
4.5	Aufzeichnungen .....	6
4.6	Verlassen des Prüfungssaales zur Pause .....	6
4.7	Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Täuschung, .....	6
4.8	Aufsichtsführung .....	7
4.9	Hilfestellung durch das Aufsichtspersonal .....	7
4.10	Abmeldung.....	7
5	Ergebnismitteilung .....	7
	Anlage 1 (Statusblatt).....	8
	Anlage 2 (Antragsformular für eine weitere Prüfungssitzung) .....	9

# 1 Allgemeines

Die Prüfungsordnung des LBA beschreibt, wie die europäischen und nationalen Regelungen bei der theoretischen Prüfung der Antragsteller um eine ATPL, MPL, CPL, Instrumentenflugberechtigung, eine Langstreckenflugberechtigung, einen Luftfahrerschein für Flugtechniker auf Hubschraubern (FTH) oder für Flugdienstberater (FDB) umgesetzt werden.

Die Prüfungsordnung des LBA basiert auf den nachfolgend genannten Regelungen der EU und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV):

## EU VO 1178/2011:

Teil-FCL.025	Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen und Berechtigungen
Teil-FCL.035	Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen
AMC1 FCL.025	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences
AMC1 FCL.310, FCL.515 (b), FCL.615 (b)	Syllabus of theoretical knowledge for the ATPL, CPL and IR
Anlage 1	Anrechnung theoretischer Kenntnisse

## EU VO 290/ 2012:

Teil-ARA.FCL.300	Prüfungsverfahren
AMC1 ARA FCL.300	Examination Procedures

## LuftPersV:

§ 128	Durchführung von Prüfungen und Befähigungsprüfungen, Anerkennung von Prüfern
-------	--

## 2 Antragsverfahren und Zulassung zur Prüfung bzw. Prüfungssitzung

### 2.1 Begriffsklärungen

#### Prüfung

Eine Prüfung besteht, abhängig von der angestrebten Lizenz oder Berechtigung, aus einer oder mehreren Prüfungssitzungen, in welchen entsprechende Prüfungsarbeiten abzulegen sind. Eine Prüfung ist innerhalb eines Zeitraums von längstens 18 Monaten abzulegen.

#### Prüfungsarbeit

Die Bewerber/innen haben für jede Prüfungsarbeit insgesamt 4 Versuche, die in höchstens 6 Prüfungssitzungen abgelegt werden müssen.

#### Prüfungssitzung

In der vom Luftfahrt-Bundesamt terminierten Prüfungssitzung (Ladung) sind die darin aufgeführten Prüfungsarbeiten zu bearbeiten. Alle für die beantragte Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten müssen in höchstens 6 Prüfungssitzungen, zu denen jeweils entsprechende Ladungen durch das LBA erfolgen, abgelegt werden. Der in der Ladung zur ersten Prüfungssitzung bestimmte Termin wird gleichgesetzt mit dem erstmaligen Antritt zur Prüfung und ist damit der Zeitpunkt für die Berechnung der 18-monatigen Prüfungsfrist nach Teil-FCL.025 b) (2).

## **2.2 Zählweise Sitzung und Versuch**

Gemäß §128 Abs. 2 LuftPersV bestimmt die zuständige Stelle (Luftfahrt-Bundesamt) Zeit und Ort der theoretischen Prüfung. Diese Prüfung kann im Rahmen einer einzelnen Prüfungssitzung oder verteilt auf höchstens 6 Prüfungssitzungen abgelegt werden. Demnach zählt jede Terminzuweisung im Ladungsschreiben zu einer Prüfungssitzung als in Anspruch genommene Prüfungssitzung. Gleiches gilt für die in der Prüfungssitzung aufgeführten Prüfungsarbeiten bezüglich der in Anspruch genommene(n) Versuch(e), gleichgültig ob die gesamte Prüfungssitzung oder einzelne Prüfungsfächer der Prüfungssitzung nicht abgelegt werden bzw. wurden.

Jede Nichtwahrnehmung einer Prüfungssitzung, unabhängig vom Grund, der diese verursacht hat, erfordert einen erneuten Antrag auf Abnahme einer Prüfungssitzung, solange die maximal mögliche Anzahl der Prüfungssitzungen und –versuche nicht überschritten wird.

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers bei der Planung des Prüfungsablaufes mögliche Risiken (Krankheitsfälle, Ausfall von Transportmitteln, Verspätungen etc.) zu berücksichtigen.

Zum Rücktritt von einer Prüfung: siehe 2.7.

## **2.3 Antragstellung zur ersten Prüfungssitzung**

Der Bewerber beantragt die erste Prüfungssitzung schriftlich. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf der Homepage des LBA für die angestrebte Lizenz / Berechtigung / Luftfahrerschein zur Verfügung gestellt.

Mit der Ladung zur ersten Prüfungssitzung ergeht ein Kostenbescheid zur Prüfungsgebühr gem. Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für Luftfahrtverwaltung. Damit wird die Gebühr für den Erstversuch in allen für die angestrebte Lizenz/Berechtigung/Luftfahrerschein erforderlichen Prüfungsarbeiten erhoben, unabhängig davon, wie diese auf einzelne Prüfungssitzungen verteilt werden. Werden in weiteren Prüfungssitzungen nur Erstversuche unternommen, ergeht kein weiterer Kostenbescheid. Werden in einer Prüfungssitzung gleichzeitig Erst- und Wiederholungsversuche (oder nur Wiederholungsversuche) unternommen, bezieht sich der Kostenbescheid nur auf die Wiederholungsversuche und berechnet sich nach Punkt 28 des Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses.

## **2.4 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen**

Die Antragstellung zur ggf. zweiten oder weiteren Prüfungssitzungen erfolgt durch ein Formular das den Bewerbern/innen zusammen mit dem Ergebnisbescheid und einem „Statusblatt“ (Anlage 1) aus der vorangegangenen Prüfungssitzung zugesandt wird. Das „Statusblatt“ enthält die Ergebnisse der abgelegten Prüfungssitzung/en.

## **2.5 Prüfungszeit**

Für eine Prüfungssitzung wird den Bewerbern ein Zeitfenster zur Verfügung gestellt, das sich aus der Summe der zulässigen Bearbeitungszeiten der für die Sitzung beantragten Prüfungsarbeiten, multipliziert mit einem Pausenzeitfaktor von 1,3 errechnet und auf die volle Stunde aufgerundet wird. Eine Prüfungssitzung kann sich auf bis zu 3 Tage erstrecken.

Ein verspätetes Erscheinen der Bewerber zur festgelegten Prüfungssitzung reduziert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und führt unter Umständen dazu, dass beantragte Prüfungsarbeiten nicht geschrieben werden können (siehe hierzu auch 2.2).

Der Beginn einer Prüfungssitzung, unabhängig ob Prüfungsarbeiten erstmalig oder wiederholt abgelegt werden, ist grundsätzlich 8 Uhr und endet spätestens um 16 Uhr. Verbindlich sind die im Ladungsschreiben enthaltenen Zeiten.

## **2.6 Anmeldung zur Prüfungssitzung im LBA / Prüfungssaal**

Der Bewerber muss sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises beim Pförtner am Haupteingang melden.

Zur Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände befinden sich Schließfächer vor dem Prüfungsraum. Die Schlüssel werden vom Pförtner ausgegeben. Das Luftfahrt-Bundesamt übernimmt für den Verlust von persönlichen Gegenständen keine Haftung.

Vor dem Beginn einer Prüfungssitzung hat sich der Bewerber beim Aufsichtspersonal im Prüfungssaal zu melden und sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

Nach Abschluss der Prüfungssitzung oder beim Abbruch (z.B. aus krankheitsbedingten Gründen) hat sich der Bewerber beim Aufsichtspersonal abzumelden, das Schließfach zu räumen und den Schlüssel beim Pförtner abzugeben.

## **2.7 Rücktritt von der Prüfungssitzung**

Ein Bewerber kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Rücktritt von einer vollständigen Prüfungssitzung oder einzelnen Prüfungsarbeiten während der Prüfungssitzung schriftlich erklären. Hierzu erhält er vom Aufsichtspersonal eine entsprechende Erklärung und hat anschließend unverzüglich die Gründe durch geeignete Nachweise zu belegen.

Schwerwiegende Gründe liegen z.B. dann vor, wenn der Bewerber durch Auswirkungen einer akuten Erkrankung prüfungsunfähig ist.

Die Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen kann nur durch ein qualifiziertes ärztliches Attest (Formblatt) nachgewiesen werden. Eine Selbsterklärung oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht hierfür nicht aus, da nicht jede Erkrankung zwangsläufig eine Prüfungsunfähigkeit nach sich zieht.

Die Formblätter für den Rücktritt und das ärztliche Attest sind auf der Homepage des LBA hinterlegt.

Darüber, ob der Rücktritt ausreichend begründet ist und der Bewerber einen Anspruch auf Anerkennung der Rücktrittserklärung hat, entscheidet die Leitung des Referates L 2.

Der späteste Zeitpunkt, zu dem von einer Prüfungssitzung zurückgetreten werden kann, ist unmittelbar vor Beginn einer Prüfungsarbeit. In diesem Fall ist die Rücktrittserklärung beim Aufsichtspersonal unter Verwendung des ausgehändigten Formblattes abzugeben. Der Rücktritt gilt dann für alle weiteren Prüfungsarbeiten der Prüfungssitzung.

Ein Rücktritt von bereits abgeschlossenen oder begonnenen Prüfungsarbeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Anerkennung einer Rücktrittserklärung ergibt sich aus dem Statusblatt (Anlage zum Prüfungsbescheid). In diesem Fall ist in dem entsprechenden Ergebnisfeld „entschuldigt“ eingetragen. Die entsprechende Prüfungssitzung gilt jedoch auch in diesem Fall als „in Anspruch genommen“ und reduziert damit die noch möglichen Prüfungssitzungen.

Prüfungsarbeiten die im entsprechenden Ergebnisfeld des aktuellen Statusblattes den Eintrag „entschuldigt“ haben, müssen zwingend in der nächstfolgenden Prüfungssitzung absolviert werden. Für das Absolvieren dieser Prüfungsarbeiten verbleibt die Differenzzeit

zwischen dem Zeitpunkt des Anzeigens des Rücktritts und der Zeit der entsprechenden Sitzung gemäß dem erhaltenen Ladungsschreiben.

Neben diesen Prüfungsarbeiten, können weitere Abnahmen von Prüfungsarbeiten mit beantragt werden. Die Zeit für die neu beantragte Folgesitzung erweitert dann die Differenzzeit (vgl. oben) um die Summe der Prüfungszeiten der einzelnen mitbeantragten Prüfungsarbeiten multipliziert mit dem Faktor 1,3.

Wird eine Rücktrittserklärung nicht anerkannt, erfolgt ein entsprechender Vermerk auf dem Prüfungsbescheid.

### **3 Arbeitsmittel**

#### **3.1 Vom Bewerber mitzubringende Arbeitsmittel**

- Schreibutensilien (Stifte, Radiergummi, Spitzer)
- Zirkel
- Lineal
- Winkelmesser bzw. Kursdreieck
- mechanischer Navigationsrechner

(Für Flugdienstberater-Prüfungen ist ein elektronischer, nicht programmierbarer Navigationsrechner erlaubt.)

#### **3.2 Vom Luftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel**

- Wissenschaftlicher Taschenrechner
- Aufzeichnungspapier.

#### **3.3 Nicht erlaubte Arbeitsmittel und Geräte**

Alle Arbeitsmittel und Geräte, die nicht unter 3.1 genannt wurden, dürfen nicht mit in den Prüfungssaal genommen werden.

Hierzu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Wörterbücher.

Bei Prüfungen für Flugdienstberater können Ausnahmen zugelassen werden.

## **4 Prüfung**

### **4.1 Anmeldung am Prüfungs-PC**

Bevor die Anmeldung im Prüfungssystem erfolgen kann, muss zunächst die Arbeitsstation entsperrt werden. Dies erfolgt mit Hilfe der Tastenkombination „Strg+Alt+Entf“ und der Eingabe des Freischaltcodes „start+10“.

Die Anmeldung im Prüfungssystem erfolgt mit dem Nachnamen und einer 4 stelligen PIN. Eine Karte mit den erforderlichen Anmeldedaten wird vom Aufsichtspersonal ausgehändigt.

Nach der Anmeldung am Prüfungs-PC erscheint eine Übersicht über die beantragten Prüfungsarbeiten und ihre jeweilige Bearbeitungsdauer.

Die Reihenfolge der Prüfungsarbeiten und die Pausenzeiten zwischen zwei Prüfungsarbeiten werden nicht vorgegeben.

Nach der Anmeldung ist jedoch mit der Bearbeitung einer Prüfungsarbeit zu beginnen.

## **4.2 Identitätskontrolle**

Der Lichtbildausweis des Bewerbers muss für die Dauer der Prüfung, mit Ausnahme der Pausen, auf dem Tisch sichtbar liegen bleiben. Nach einer Pause hat sich der Bewerber mit dem Lichtbildausweis beim Aufsichtspersonal zurück zu melden.

## **4.3 Prüfungssprache**

Die einzelnen Prüfungsarbeiten können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

Ausnahme: Die Prüfungsarbeiten Luftrecht für ATPL, MPL, IR, EIR, CB-IR und IFR-Communication werden nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

## **4.4 Anlagen**

Für einige Prüfungsarbeiten werden Anlagen in Papierform benötigt. Diese sind selbstständig vom Bewerber auszudrucken und vom Drucker abzuholen. Nach Beendigung der jeweiligen Prüfungsarbeit sind diese Anlagen bei der Prüfungsaufsicht abzugeben.

## **4.5 Aufzeichnungen**

Für Aufzeichnungen (Notizen, Nebenrechnungen, Skizzen etc.) sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen zu verwenden. Diese sind grundsätzlich am Ende der Prüfung beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Die Aufzeichnungsbögen können jedoch vom Aufsichtspersonal auch nach Abschluss einer Prüfungsarbeit eingezogen und durch neue Bögen ersetzt werden.

Das Anfertigen von Aufzeichnungen ist nur bei laufender Prüfungsarbeit zulässig.

Die Aufzeichnungen unterliegen nicht der Bewertung.

## **4.6 Verlassen des Prüfungssaales zur Pause**

Vor Verlassen des Prüfungsplatzes muss die Bearbeitung der geöffneten Prüfungsarbeit beendet sein. Das bedeutet dass die Prüfungsarbeit geschlossen wurde und der Prüfungs-PC in den PAUSE-Modus gesetzt (Anmeldefenster zum Einloggen mit PIN und Nachname) wurde.

Nach Rückkehr an den Prüfungsplatz ist mit der Bearbeitung der nächsten Prüfungsarbeit umgehend zu beginnen.

## **4.7 Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Täuschung,**

Wird festgestellt, dass der Bewerber während der Prüfung die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsverfahren nicht einhält, kann eine bestimmte Prüfungsarbeit oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet werden.

Bewerber, die eine Täuschungshandlung oder einen entsprechenden Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten von allen weiteren Prüfungssitzungen ausgeschlossen (vgl. VO (EU) 1178/2011 ARA.FCL 300f).

Als Täuschungsversuche bzw. Täuschungshandlungen gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der Prüfungssitzung, die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungssaal, sowie das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungssaal (vgl. Kap. 3.3).

## 4.8 Aufsichtsführung

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Es ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfungssitzung auszuschließen.

## 4.9 Hilfestellung durch das Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal gibt nur Hilfe zur Handhabung des Prüfungs-PC.

Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

## 4.10 Abmeldung

Nach Beendigung der letzten Prüfungsarbeit oder vorzeitiger Beendigung der Prüfungssitzung hat sich der Bewerber bei der Aufsicht abzumelden und alle Unterlagen abzugeben.

## 5 Ergebnismitteilung

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch einen Prüfungsbescheid, dem als Anlage ein Statusblatt und erforderlichenfalls ein Anmeldeformular für eine weitere Prüfungssitzung beigelegt ist. Im **Prüfungsbescheid** wird das Ergebnis der Prüfungssitzung mit „**bestanden**“, „**noch nicht bestanden**“ bzw. „**nicht bestanden**“ zusammengefasst.

Das Ergebnis „**bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung/Lufffahrerschein erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert wurden.

Das Ergebnis „**noch nicht bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn noch nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung/Lufffahrerschein erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert wurden und noch weitere Prüfungssitzungen und -versuche zulässig sind.

Das Ergebnis „**nicht bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn alle zulässigen Prüfungssitzungen oder Prüfungsversuche ausgeschöpft sind, ohne dass in allen erforderlichen Prüfungsarbeiten mindestens ein Ergebnis von 75% erzielt wurde oder wenn die Frist zur Ablegung der Prüfung abgelaufen ist.

Im **Statusblatt** (Anlage 1) sind alle Prüfungsdaten und Informationen über den bisherigen Verlauf der Prüfung (Anzahl der absolvierten und noch verfügbaren Sitzungen und Versuche, erreichte Ergebnisse (%) in jeder Prüfungsarbeit) zusammengefasst. Lautet das im Prüfungsbescheid mitgeteilte Ergebnis „noch nicht bestanden“, wird neben dem Statusblatt ein **Antragsformular** für eine nächste Prüfungssitzung (Anlage 2) beigelegt.

Während einer Prüfungssitzung oder unmittelbar danach werden keine Auskünfte über die laufende oder soeben beendete Prüfungssitzung erteilt. Die Ergebnismitteilung erfolgt ausschließlich schriftlich und auf dem Postweg.

## Anlage 1 (Statusblatt)

Statusblatt (Ergebnismitteilung)

(BEISPIEL **Prüfungstatus nach der vierten Prüfungssitzung-** Ausfertigung für den Bewerber)

Prüfung: ATPL(A) am: 23.05.2014

Name: Mustermann

Vorname: Paula

Geburtsdatum: 12.01.1989

Prüfungssitzung	1	2	3	4	5	6			
Prüfungszeitraum	von	23.01.14	12.03.14	12.04.14	23.05.14				
	bis	23.01.14	13.03.14	12.04.14	23.05.14				
Prüfungsfächer							Versuch	Status	
010 Air Law	78						1/4	bestanden	
021 AGK			88				1/4	bestanden	
022 AGK Instr.	56	73					2/4	Noch nicht bestanden	
031 Mass and Balance		81					1/4	bestanden	
032 Performance		72	68	80			3/4	bestanden	
033 Flight Planning	88						1/4	bestanden	
040 Human Performance		92					1/4	bestanden	
050 Meteorology	92						1/4	bestanden	
061 General Navigation		78					1/4	bestanden	
062 Radio Navigation								Noch nicht bestanden	
070 Operational Procedures				89			1/4	bestanden	
081 Principles of Flight	62	71	66	78			4/4	bestanden.	
091 VFR Communications			100				1/4	bestanden	
092 IFR Communications			100				1/4	bestanden	
									Noch nicht bestanden

Nicht bestanden wg. Fristablauf am:

## Anlage 2 (Antragsformular für eine weitere Prüfungssitzung)

### Antrag auf Abnahme der Theoretischen Prüfung in der 5. Prüfungssitzung

Prüfung: ATPL(A)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Markieren Sie die für die 5. Prüfungssitzung beantragten Prüfungsfächer mit einem Kreuz (x)

Prüfungssitzung		1	2	3	4	5	6	Status
Prüfungszeitraum vom bis		23.01.14	12.03.14	12.04.14	23.05.14			
		24.01.14	13.03.14	12.04.14	23.05.14			
Prüfungsempfehlung (Datum/Unterschrift HOT)	Fächer							
	010	78						bestanden
	021			88				bestanden
02.06.14 / Fichtmüller	022	56	73			X		Noch nicht bestanden
	031		81					bestanden
	032		72	68	80			bestanden
	033	88						bestanden
	040		92					bestanden
	050	92						bestanden
	061		78					bestanden
02.06.14 / Fichtmüller	062					X		Noch nicht bestanden
	070				89			bestanden
	081	62	71	66	78			bestanden.
	091			100				bestanden
	092			100				bestanden

Terminwunsch: 12.07.14

Datum/Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in : \_\_\_\_\_